

## Anlage B

### Katalog kieferorthopädischer Mehrleistungen und Zusatzleistungen

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p><b>Ä 934 Aufnahme des Schädels</b>                      a) eine Aufnahme (auch Fernröntgenaufnahme)                      b) zwei Aufnahmen                      c) mehr als zwei Aufnahmen</p> <p>1. Eine Leistung nach Nr. Ä 934 a kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung höchstens zweimal, in begründeten Ausnahmefällen dreimal abgerechnet werden.</p> <p>2. Eine Leistung nach Nr. Ä 934 a ist bei Frühbehandlung mit verkürzter Behandlungsdauer nur bei skelettalen Dysgnathien im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmal abrechenbar.</p>		<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende Aufnahmen des Schädels</p>
<p><b>7 Vorbereitende Maßnahmen</b>                      a) Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</p>	<p>Digitale Abformung, Bissnahme in habitueller Okklusion für das Erstellen von dreidimensional orientierten Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung, entsprechend BEMA-Nr. 7a in Verbindung mit Abrechnungsbestimmung Ziffer 2</p>	<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen und über die Mehrleistung hinausgehende vorbereitende Maßnahmen</p>

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung</p> <p>1. Eine Leistung nach den Nrn. 7a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechenbar, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laborkosten abgerechnet werden.</p> <p>2. Die vorbereitenden Maßnahmen nach Nr. 7a sind nur im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung abrechenbar. Sie sind bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischer Behandlung bis zu viermal abrechenbar. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte oder anderer kraniofacialer Anomalien, eines skelettal-offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.</p> <p>3. Die vorbereitenden Maßnahmen nach Nr. 7b sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, der Behandlung</p>		

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p>von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels und bei Unterkieferprotrusionsschienen abrechenbar.</p> <p>4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100 in der Regel nicht abrechenbar.</p> <p>5. Leistungen nach Nr. 7a oder b sind nach dem für die Kieferorthopädie und zahnprothetische Behandlung geltenden Punktwert abzurechnen, soweit sie im Zusammenhang mit diesen Leistungen erbracht werden.</p>		
<p><b>116 Fotografie</b>                      Profil- oder en-face-Fotografie mit diagnostischer Auswertung, je Aufnahme                      Eine Leistung nach Nr. 116 ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung bis zu viermal abrechenbar.</p>		<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende Profil- oder en-face-Fotografie</p>

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p><b>117 Modellanalyse</b>                      Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale Analyse, graphische oder metrische Analyse, Diagramme), je Nr. 7a</p> <p>Eine Leistung nach Nr. 117 ist bis zu dreimal im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung, bei einer kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischen Behandlung bis zu viermal abrechenbar. Dies gilt nicht bei der frühen Behandlung einer Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte oder anderer kraniofacialer Anomalien, eines skelettal-offenen Bisses, einer Progenie oder verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.</p>		<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende Modellanalyse</p>
<p><b>118 Kephalometrische Auswertung</b>                      Untersuchung des Gesichtsschädels, einmal je Fernröntgenseitenbild einschließlich Dokumentation</p> <p>1. Eine Leistung nach Nr. 118 kann im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung höchstens zweimal, in begründeten Ausnahmefällen dreimal abgerechnet werden.</p> <p>2. Eine Leistung nach Nr. 118 ist bei Frühbehandlung mit verkürzter Behandlungsdauer nur bei skelettalen Dysgnathien im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmal abrechenbar.</p>		<p>Über die in der BEMA-Leistung gesetzten quantitativen Grenzen hinausgehende kephalometrische Auswertung</p>

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p><b>126a Eingliedern eines Brackets oder eines Attachments aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall einschließlich Material- und Laborkosten</b></p> <p>Die Leistung umfasst die Klebeflächenreinigung, das Konditionieren, die Trockenlegung, das Positionieren, das Kleben und die Überschussentfernung.</p> <p>Für das Eingliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers ist im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung einmalig bis zu sechsmal die Nr. 126a und einmal die Nr. 127a abrechenbar, wenn ein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde. Bei einem festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainer sind das Wiedereingliedern und/oder der Ersatz sowie die Nr. 127b nicht abrechenbar. Eine Leistung nach Nr. 126d ist bzgl. eines Retainers nur abrechenbar, wenn sie innerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit anfällt.</p>	<p>Eingliedern anderer als vestibulärer, programmierter Brackets aus Edelstahl oder nickelfreiem Metall, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keramikbrackets</li> <li>– Minibrackets</li> <li>– Lingualbrackets</li> <li>– Selbstligierende Brackets</li> <li>– Kunststoffbrackets</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Eingliedern oder Ausgliedern eines festsitzenden Oberkiefer-Frontzahnretainers</li> <li>– Wiedereingliedern und/oder Ersatz eines festsitzenden Frontzahnretainers</li> <li>– Eingliedern oder Ausgliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers, wenn kein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde</li> <li>– Ausgliedern eines festsitzenden Unterkiefer-Frontzahnretainers außerhalb der vertraglich festgelegten Retentionszeit, wenn ein Behandlungsbedarfsgrad E3 oder E4 in der Unterkieferfront festgestellt wurde</li> </ul>

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p><b>126b Eingliedern eines Bandes einschließlich Material- und Laborkosten</b></p> <p>Die Leistung umfasst die Vorauswahl am Modell, die Klebeflächenreinigung, das Vorbeschleifen, die Einprobe, das Adaptieren, das Finishing, das Konturieren, die Trockenlegung, das Zementieren und die Überschussentfernung.</p> <p>In der Regel soll an einem Zahn im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung nur einmal ein Band oder ein Bracket befestigt werden.</p>	<p>Gegossenes Band in Ausnahmefällen, z. B. im Zusammenhang mit der Lingualtechnik</p>	
<p><b>126d Entfernung eines Bandes, eines Brackets oder eines Attachments</b></p> <p>Die Leistung umfasst das Abnehmen, das Entfernen von Kleberesten und das Polieren.</p> <p>Leistungen nach Nrn. 126 bis 131 können neben Leistungen nach Nrn. 119 und/oder 120 abgerechnet werden.</p>	<p>Entfernung von Keramikbrackets und Lingualbrackets</p>	<p>Bezüglich des Ausgliederns von Retainern: siehe Zusatzleistungen zu Nr. 126a</p>
<p><b>127a Eingliederung eines Teilbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten</b></p> <p>Die Leistung umfasst das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.</p>	<p>Eingliederung eines Teilbogens aus anderem Material als Edelstahl</p>	<p>Bezüglich des Eingliederns von Retainern: siehe Zusatzleistungen zu Nr. 126a</p>

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p><b>128a Eingliederung eines konfektionierten Vollbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten</b></p> <p>Die Leistung umfasst das Anpassen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren.</p>	<p>Eingliederung eines konfektionierten Vollbogens aus anderem Material als Edelstahl</p>	
<p><b>128b Eingliederung eines individualisierten Vollbogens aus Edelstahl einschließlich Material- und Laborkosten</b></p> <p>Die Leistung umfasst das Anpassen, das Biegen, die Einprobe, das Einsetzen und das Einligieren. Zum Leistungsinhalt eines individualisierten Bogens gehören mindestens drei Biegungen 2. Ordnung oder eine Biegung 3. Ordnung.</p>	<p>Eingliederung eines individualisierten Vollbogens aus anderem Material als Edelstahl</p>	
<p><b>130 Eingliederung ergänzender festsitzender Apparaturen (Palatinal- oder Transversalbogen, Quadhelix, Lingualbogen, Lipbumper, Headgear über je zwei Ankerbänder) einschließlich Material- und Laborkosten</b></p> <p>Neben der Leistung nach Nr. 130 ist die Leistung nach Nr. 126b zweimal abrechenbar.</p> <p>Material- und Laborkosten zur extraoralen Fixierung und Aktivierung können gesondert abgerechnet werden.</p> <p>Für die Ausgliederung einer ergänzenden festsitzenden Apparatur ist die Leistung nach 128c zweimal abrechenbar.</p>		<p>Eingliederung und Ausgliederung anderer ergänzender festsitzender Apparaturen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Intraorale Verankerungen</li> <li>– Pendulum</li> <li>– Implantologische Verankerungen (z. B. Minischrauben, Minipins)</li> <li>– Nance-Apparatur</li> <li>– Frosch-Apparatur</li> <li>– Beneslider</li> <li>– Wilsonapparatur</li> </ul>

BEMA-Leistungen	Mehrleistungen	Zusatzleistungen
<p><b>131a Eingliederung und Ausgliederung einer Gaumennahterweiterungsapparatur</b>                      Neben der Leistung nach Nr. 131a ist eine Leistung nach Nr. 126b bis zu viermal abrechenbar. Material- und Laborkosten können gesondert abgerechnet werden.</p>		<p>Eingliederung und Ausgliederung einer                      – Gegossenen Gaumennahterweiterungs-(GNE-)Apparatur                      – GNE-Apparatur mit implantologischer Verankerung</p>
<p><b>131b Eingliederung und Ausgliederung einer festsitzenden Apparatur zur Bisslagekorrektur (Herbstscharnier) bei spätem Behandlungsbeginn, wenn der Wachstumshöhepunkt überschritten ist und die Bisslagekorrektur mit konventionellen Maßnahmen nicht erreicht werden kann, je Seite</b>                      Neben der Leistung nach Nr. 131b ist eine Leistung nach Nr. 126b bis zu viermal abrechenbar. Material- und Laborkosten können gesondert abgerechnet werden.</p>		<p>Eingliederung und Ausgliederung einer anderen Apparatur zur Bisslagekorrektur, insbesondere                      – Herbstscharnier, wenn die Indikation nach Nr. 131b nicht erfüllt wird                      – Jasper-Jumper                      – BioBiteCorrector                      – Gegossenes Herbstscharnier</p>